

Satzung zur Rechtsstellung des ersten Bürgermeisters

Die Gemeinde Deining erläßt auf Grund der Art. 23 und 34 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bek. Vom 26. Oktober 1982 (GVBl. S. 903) folgende

Satzung

§ 1

Der erste Bürgermeister ist ab 01. Mai 1984 hauptamtlich als Beamter auf Zeit tätig.

§ 2

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft

Deining, den 06.07.1983

Gemeinde Deining
